

7. Promotion und Übertritte

Inhaltsübersicht	Seite
7.1 Steignorm	2
7.2 Klassenwiederholung und Klassenwahl	4
7.3 Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I	5
7.4 Übertritte an weiterführende Schulen	8

Im Grundsatz ist bei allen Kindern die Promotion in die nächst höhere Klasse anzustreben. Bei gefährdeter Promotion sind Schülerinnen und Schüler mittels gezielter Förderung im Unterricht und zusätzlich helfenden Massnahmen zu unterstützen.

Wenn immer möglich soll der Promotions- bzw. der Umstufungsentscheid im Konsens zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Anhörung des Schülers oder der Schülerin gefällt werden. Ist keine Einigung möglich, ist der Schulrat für den Entscheid zuständig.

Zu beachten sind folgende gesetzliche Grundlagen:

- *Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Kapitel 2.1)*
- *Weisungen über das sonderpädagogische Angebot*

7.1 Steignormen

Zum Aufsteigen in die nächste Klasse muss die Schülerin oder der Schüler in den Promotionsfächern einen vorgegebenen Notendurchschnitt erreichen. Dieser liegt auf der Primarstufe bei 3.5, auf der Sekundarstufe I bei 4.0. Die höhere Steignorm für die Sekundarstufe I begründet sich vor allem in der Aufteilung in unterschiedliche Leistungszüge mit je eigenständigem Notenmassstab.

Primarstufe

Für die 1. Primarklasse, die Einführungsklasse und die Kleinklasse wird keine Promotionsregelung angewandt.

Ab Ende der 2. Klasse ist in der Primarschule für das Aufsteigen in die nächste Regelklasse eine Promotionsnote von **3.5** erforderlich. Diese wird wie folgt berechnet:

2. und 3. Klasse:

- Deutsch: 50% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Mathematik: 50% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser zwei Fachbereiche

4. bis 6. Klasse:

- Deutsch: 40% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Mathematik: 40% Notenwert
- Mensch & Umwelt: 20% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser drei Fachbereiche

Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I werden auf Grund des Übertrittsverfahrens die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule/Stammklasse A und Realschule/Stammklasse B aufgeteilt. Für Jugendliche, die ein sonderpädagogisches Angebot benötigen, wird zudem eine Werk-schule/Stammklasse C geführt oder eine integrative Förderung in der Realschule/Stamm-klasse B angeboten.

Eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schularten wird angestrebt. Die Übertritte innerhalb der Sekundarstufe I sind in den beiden Schulmodellen unterschied-lich geregelt.

In der **dreiteiligen Sekundarstufe I** gilt die Steignorm **4.0**. Die Promotionsnote wird aus folgenden Leistungsnoten errechnet:

Realschule:

- Deutsch: 30% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Fremdsprachen: 10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
- Mathematik: 40% Notenwert
- Mensch & Umwelt: 20% Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

Sekundarschule:

- Deutsch: 20% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Fremdsprachen: 20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
- Mathematik: 40% Notenwert
- Mensch & Umwelt: 20% Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche

Erreichen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Klasse in den Promotionsfächern die erforderlichen Leistungen nicht, ist eine Repetition des gleichen Schultyps oder ein Über-tritt in die nächst tiefere Stammklasse nötig.

In der **kooperativen Sekundarstufe I** gilt das **Umstufungsverfahren**. Neben der Einteilung in die Stammklasse A (höhere Ansprüche) und die Stammklasse B (mittlere Ansprüche) werden die Schülerinnen und Schüler auf Grund Ihrer Fähigkeiten in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch in unterschiedliche Niveaus eingeteilt. Bei einer Ab- oder Aufstufung in einem dieser Fächer kann trotzdem in der gleichen Stammklasse ge-blieben werden.

7.2 Klassenwiederholung und Klassenwechsel

Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Integration aller Kinder, auch jener mit ungenügender Lernzielerreichung, soll der Verbleib in der angestammten Klasse nur dann aufgegeben werden, wenn eine Klassenwiederholung oder ein Übertritt in eine Kleinklasse mit grosser Wahrscheinlichkeit die «bestmögliche Förderung» für das Kind darstellt.

a) Information der Erziehungsberechtigten

Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig mündlich über die Promotionsgefährdung. Sie ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten die Promotionsgefährdung mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

b) Entscheid durch Schulrat

Der Antrag auf Nichtpromotion ist durch die Lehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten bis Ende Juni dem Schulrat einzureichen. Verfügungen über Nichtpromotion und bedingte Promotion stellt der Schulrat den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu.

c) Nur einmalige Repetition

Grundsätzlich darf eine Schülerin, ein Schüler eine Klasse nur einmal repetieren. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse der gleichen Schulstufe wiederholt, so ist eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst erforderlich.

d) Freiwillige Repetition

Bei einem begründeten Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Schulrat im Ausnahmefall die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

e) Keine Repetition der 6. Klasse

Die Wiederholung der 6. Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen, damit unliebsame Übertrittsentscheide nicht umgangen werden können. Begründete Ausnahmegesuche der Erziehungsberechtigten sind vom Schulrat zu bewilligen. Als Ausnahmen können gelten: länger dauernde Erkrankungen, einschneidende familiäre Entwicklungen, erhebliche Anpassungsschwierigkeiten infolge nicht länger als zwei Jahre zurückliegendem Schulwechsel, andere nachweisbare einschneidende Ereignisse. Aus dem Verlauf der schulischen Leistungsfähigkeit muss ersichtlich sein, dass diese infolge der angeführten Gründe deutlich beeinträchtigt worden ist.

f) Klassensprung

Schülerinnen und Schüler, die wegen sehr hoher Begabung in der zugeteilten Schulklasse ständig unterfordert sind, können nach entsprechenden Abklärungen und einem Gesuch der Erziehungsberechtigten eine Klasse überspringen. Entscheidungsinstanz ist der Schulrat.

7.3 Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler am Ende der Primarstufe eine den Fähigkeiten, den Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Sekundarstufe I zu finden.

Die Entscheidungen im Übertrittsverfahren beruhen auf einer lernziel- und förderorientierten Grundhaltung. Die Lehrperson bezieht die Leistungen der Sachkompetenz wie auch der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Entscheidungsprozess ein, um über eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zu verfügen. Die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers und der Dialog mit den Erziehungsberechtigten sind als weitere Elemente in den Prozess des Übertrittsentscheidens einzubeziehen. Zeichnen sich schwierige Situationen ab, empfiehlt es sich, diese frühzeitig im Gespräch mit allen Beteiligten anzugehen.

Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ab.

a) Orientierung der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten

Spätestens zu Beginn der 6. Klasse stellt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern das Übertrittsverfahren vor. Diese Informationsveranstaltungen können klassenweise oder im Verbund mit anderen Klassen durchgeführt werden. Der Beizug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I kann sinnvoll sein, wenn es um Einzelheiten des Unterrichtsalltags und besondere Anforderungen geht.

b) Obligatorisches Beurteilungsgespräch

Im Laufe der 6. Klasse, spätestens jedoch im November findet ein obligatorisches Beurteilungsgespräch über den Leistungsstand und die voraussichtliche Zuweisung statt. Grundlage des Gesprächs bilden die bis dahin erbrachten Leistungen in allen Fächern sowie die Beobachtungen zum Lern- und Arbeitsverhalten. Auf Grund dieser Gespräche erfolgt bis Ende Januar eine provisorische Meldung der zu erwartenden Schülerzahl für die einzelnen Stammklassen der Sekundarstufe I. Hier können bei Bedarf auch spezielle Ziele für die Zeit bis zum eigentlichen Zuweisungsentscheid vereinbart werden.

c) Zuweisungsentscheid

Der Zeugnistermin des ersten Halbjahres wird für die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse auf Mitte März festgelegt. Auf der Grundlage dieser Leistungsbeurteilung, der Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie weiteren Beobachtungen (z.B. Neigungen und Interessen, spezielle Stärken, Entwicklungspotential) ermittelt die Klassenlehrperson bis Ende März zusammen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler, welche Schulart den Fähigkeiten, der mutmasslichen Entwicklung und den Neigungen der Schülerin oder des Schülers entspricht.

Auf dem offiziellen Formular «Zuweisungsentscheid» schlägt die Lehrperson die geeignete Stammklasse und bei Schulorten mit kooperativer Sekundarstufe I zusätzlich die voraussichtliche Zuteilung für die Niveaufächer vor.

Ein Zuweisungsgespräch ist nur in Zweifelsfällen verpflichtend und kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten entfallen. Der Zuweisungs-

entscheid ist von der Klassenlehrperson, von den Erziehungsberechtigten und von der Schulleitung zu unterzeichnen. Er ist den Erziehungsberechtigten und den Abnehmerschulen bis spätestens 5. April zuzustellen.

d) Uneinigkeit

Kommt zwischen Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson für die geeignete Schulart keine Übereinstimmung zustande, so meldet die Klassenlehrperson die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler der Schulleitung. Diese sucht in einem weiteren Gespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler, allenfalls unter Beizug einer Lehrperson der Sekundarstufe I, die geeignete Lösung. Es ist ihr freigestellt, weitere Abklärungen anzuordnen und allenfalls die Fachstelle Schulaufsicht beizuziehen. Anschliessend erlässt der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bis spätestens 30. April eine beschwerdefähige Verfügung.

e) Spezialfälle

Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule bzw. Stammklasse C, kann aber nach geeigneter Abklärung durch die Schulleitung auch in die Realschule oder die Stammklasse B erfolgen. Für den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Werkschule oder Stammklasse C erfolgt die Zuweisung und Abklärung durch die Schulleitung gemäss der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule. (SRSZ 611.211 § 9)

f) Definitive Aufnahme

Grundsätzlich ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, während des ersten Semesters die ihm zugewiesene Stammklasse der Sekundarstufe I zu besuchen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist eine vorzeitige Versetzung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten möglich. Bei fehlendem Einverständnis erlässt der Schulrat nach Rücksprache mit der Fachstelle Schulaufsicht eine beschwerdefähige Verfügung.

g) Zuweisungsquoten

Die Meldung der ungefähren Zuweisungsquote bis Ende Januar hat vor allem orientierenden Charakter und soll es den Abnehmerschulen erlauben, die Klassenplanung vorzunehmen. Gibt es dabei auffällige Abweichungen von den bisherigen Quoten, so sind entsprechende Abklärungen, nötigenfalls durch die Fachstelle Schulaufsicht, angezeigt. Durch die Meldung der verbindlichen Ergebnisse kann anhand der Statistik mit bisherigen Ergebnissen und kantonalen Richtwerten verglichen werden. Diese Richtwerte sind jedoch nur im kantonalen Schnitt anwendbar. Als kantonale Richtgrössen gelten zurzeit:

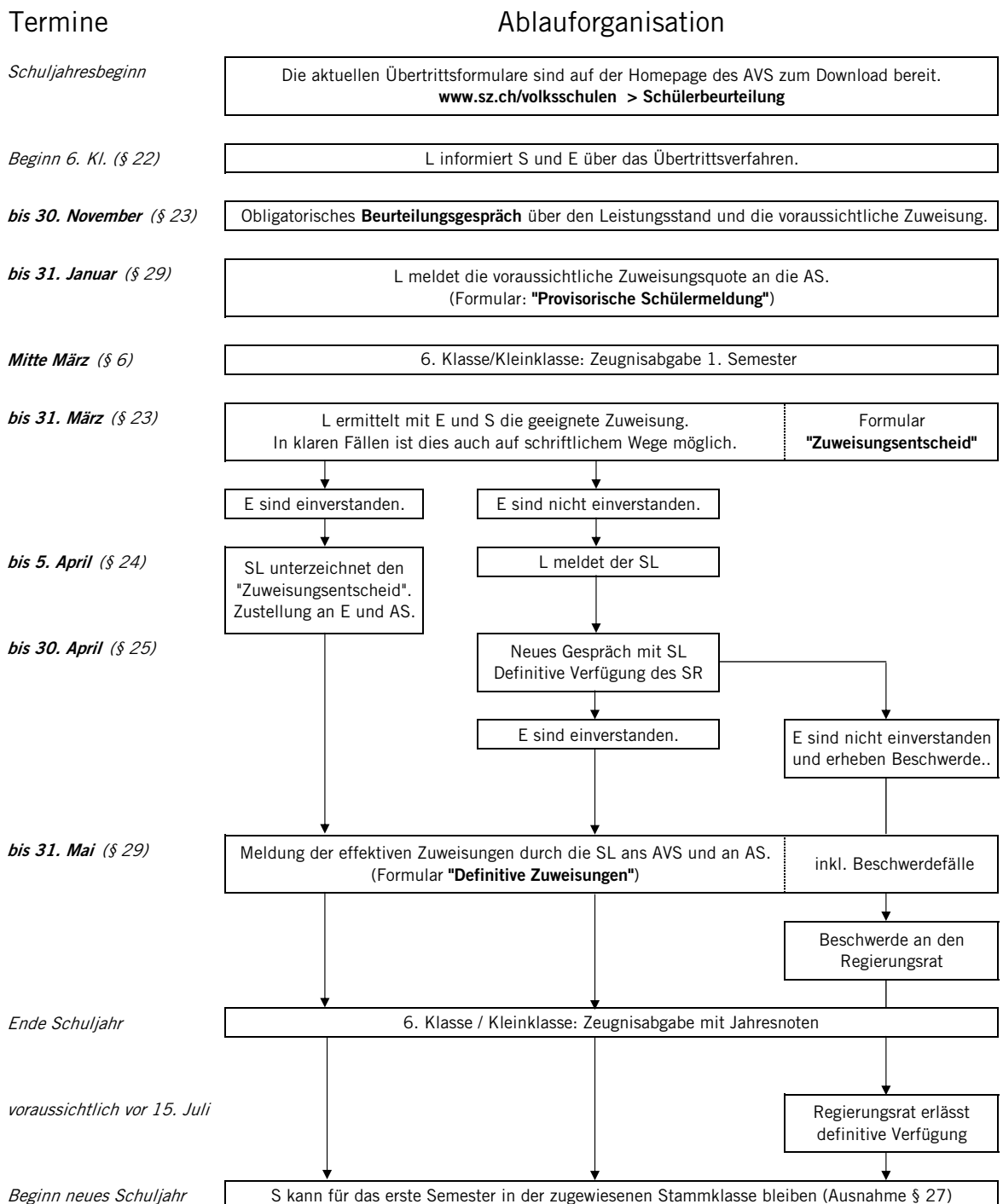
Sekundarschule (inkl. Gymnasium):	ca. 63 %
Realschule:	ca. 33 %
Werkschule:	ca. 4 %

Weichen die Zuteilungsquoten bei einzelnen Lehrpersonen stark von den obigen Richtgrössen ab, kann die Fachstelle Schulaufsicht zur Abklärung beigezogen werden. Allenfalls können geeignete Massnahmen angeordnet werden.

h) Termine (Übersicht)

Ablaufschema des prüfungsfreien Übertritts

Verwendete Abkürzungen: L = Lehrperson; E = Erziehungsberechtigte; S = Schüler oder Schülerin; SL = Schulleitung*; SR = Schulrat; AS = Abnehmerschule ; AVS = Amt für Volksschulen



* Bis zur Installation einer Schulleitung (SL) werden diese Aufgaben vom Schulpräsidium wahrgenommen.

i) Formulare im Übertrittsverfahren

Das Führen eines **Beurteilungsbogens** ist wichtig. Insbesondere bei schwierigen Entscheidungen dienen die festgehaltenen Beobachtungen und Beurteilungen der Lehrperson als wichtige Grundlage für das Zuweisungsgespräch und den endgültigen Zuweisungsvorschlag. Auf dem ergänzenden Beurteilungsblatt für den Übertritt werden die wichtigsten Leistungsnoten in den Promotionsfächern und den Fremdsprachen sowie die Beurteilung des Verhaltens festgehalten. Diese Angaben werden mit zusätzlichen Einschätzungen zur Denkfähigkeit ergänzt. Das zusammenfassende **Beurteilungsblatt** dient u.a. bei den Zuweisungsgesprächen aber auch bei Rekursen als Grundlage. (Kopiervorlage im Anhang)

Das Formular **«Zuweisungsentscheid»** ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch zu verwenden, die aus der 6. Klasse bzw. der Kleinklasse in die Sekundarstufe I übertreten oder von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse übertreten möchten. Der Zuweisungsentscheid ist der Abnehmerschule sowie den Erziehungsberechtigten bis 5. April zuzustellen. Bei Uneinigkeit ist zusätzlich das **«Ergänzungsblatt zum Zuweisungsentscheid»** zu benützen. (siehe Anhang)

Das Formular **«Definitive Zuweisungen»** dient als zusammenfassendes Meldeformular aller vom Übertrittsverfahren betroffenen Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Es ist bis zum 31. Mai dem Erziehungsdepartement und der Abnehmerschule zuzustellen.

Alle Formulare und Unterlagen sind beim Amt für Volksschulen unter der Rubrik Schülerbeurteilung downloadbar: www.sz.ch/volksschulen.

j) Unterstützung für die Lehrpersonen

Den Lehrpersonen ist es grundsätzlich frei gestellt, mit Ausnahme der offiziellen verbindlichen Formulare, eigene Unterlagen zu schaffen bzw. zu benützen.

Zur Eichung der eigenen Beurteilungsskala ist es empfehlenswert, sich mit Lehrpersonen der gleichen Stufe schulhausintern oder schulortsübergreifend abzusprechen und Vergleichs- oder Orientierungsarbeiten einzusetzen.

Zur Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Sozialverhaltens können die zur Förderorientierte Verhaltensbeurteilung (siehe Kapitel 4) bereitgestellten Unterlagen verwendet werden.

Lehrpersonen, die sich umfassend dokumentieren, können in den Beurteilungsgesprächen auf entsprechend abgesicherte Beobachtungen zurückgreifen. Diese Unterlagen sind bei allfälligen Problemfällen zur Abstützung der getroffenen Beurteilungen und Entscheide nützlich und darum unverzichtbar.

7.4 Übertritte an weiterführende Schulen der Sekundarstufe II

Die Übertrittsverfahren an die Mittelschulen oder die Fachmittelschule sind bei den betreffenden Schulen sowie unter der Website der Dienststelle für Mittel- und Hochschulfragen einsehbar: www.sz.ch/mittelschulen

Informationen zur Berufslehre und Berufsmatura sind bei den Berufsschulen und dem Berufsbildungsamt erhältlich: www.sz.ch/berufsbildung